

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der SPVGG Heinriet" e. V. Er hat seinen Sitz in Unterheinriet. Der Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn wird beantragt. Nach der Eintragung führt der Förderverein den Zusatz e. V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Vereinszweck besteht in der ideellen und finanziellen Förderung der SPVGG Heinriet e. V., Unterheinriet.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaften als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen. Auch haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung anzuerkennen, für die Vereinsziele einzutreten, sowie Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreter erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Geldforderungen des Vereins.
3. Über die Annahme eines Aufnahmegesuchs entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht anderen überlassen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder Umlagen nach dreifacher Mahnung. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Drittel des Kalenderjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen vor der Versammlung mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt im Mitteilungsblatt "Die BRÜCKE" der Gemeinde Untergruppenbach zwei Wochen vor der Versammlung.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastungen des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastungen des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung wählt die unter § 9 Punkt 1.1 - 1.4 aufgelisteten Vorstandsmitglieder und bestimmt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung übernehmen und der Versammlung Bericht erstatten.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn es die Mitgliederversammlung in einer zwei Drittel Mehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- 1.1 Vorsitzenden
- 1.2 stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 Kassierer
- 1.4 Schriftführer
- 1.5 drei Beisitzer

Die unter Punkt 1.5 aufgeführten Beisitzer setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden, Gesamtjugendleiter und Kassierer der SPVGG Heinriet e. V., Unterheinriet bzw. deren Stellvertreter.

2. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (gemäß § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

3. Zuständigkeit des Vorstandes

- 3.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 3.2 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

- 3.3 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3.4 Ordnungsgemäße Buchführung bzw. Protokollführung.
- 3.5 Planung und Organisation von Veranstaltungen entsprechend dem Vereinszweck.
- 3.6 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 3.7 Anmeldung folgender Änderungen zum Eintrag in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (Registergericht):
 - a) bei Neuwahlen eines Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden schriftliche Anmeldung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung und Vorlage einer Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung.
 - b) bei Satzungsänderungen schriftliche Anmeldung mit notarieller Unterschriftenbeglaubigung sowie Vorlage einer Abschrift des Protokolls und der Urschrift des Satzung.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die ersten Amtsinhaber werden mit den stellvertretenden Amtsinhabern im jährlichen Wechsel gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer sogleich einen kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
- 2. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
- 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Ankündigung einer Tagesordnung, möglichst eine Woche vor dem Sitzungstermin. In besonderen Fällen kann die Einladung auch mündlich ohne Abgabe einer Tagesordnung erfolgen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Vorstand kann in einem schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.
8. § 2 Abs. 1 der Satzung kann nicht verändert werden.

§ 12 Kassenprüfer

2 Kassenprüfer sind in der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dazu sind den Kassenprüfer sämtliche Unterlagen des Vereins wie Rechnungen, Belege, Bankauszüge, und dgl. zur Verfügung zu stellen.

Die Kassenprüfung soll spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Kassenprüfungsbericht ist bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen:
 - a) wenn der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die noch laufenden Geschäfte abwickeln.

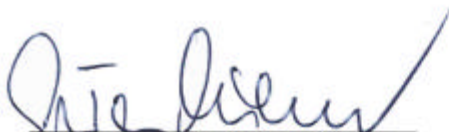
Das nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der SPVGG Heinriet e. V., Unterheinriet zuzuführen, die dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.

Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung "Steuerbegünstigte Zwecke" übergeben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 18. 06. 1999 beschlossen.

Unterheinriet, im Juni 1999


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender